

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Karl-Ludwig von Danwitz und Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Gasförderung im Heidekreis: Welche Richtung schlägt die Landesregierung ein?**

Anfrage der Abgeordneten Karl-Ludwig von Danwitz und Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 10.02.2023 - Drs. 19/512

an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 28.02.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 16.01.2023 berichtete die Tageszeitung Die Welt, dass das kanadische Unternehmen Vermilion in der Nähe von Wietzendorf und Bad Fallingbostal ab dem vierten Quartal 2024 zwei bereits bewilligte, aber bislang nicht genutzte Erdgasfelder ohne Fracking erschließen will. Während Wirtschaftsminister Olaf Lies nach Aussage in der Welt keine Einwände gegen die Pläne des Unternehmens hat, äußert sich Umweltminister Christian Meyer ablehnend. Weitere Genehmigungen für die Förderung fossiler Gase sehe er mit Blick auf den Klima- und Umweltschutz kritisch.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das kanadische Unternehmen Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG beabsichtigt, ab Ende 2024 auf zwei bestehenden Förderlokalationen im Heidekreis Erdgas zu fördern. Bei den Lokationen handelt es sich um die bestehenden Bohrungen Wisselshorst Z1 (Heidekreis, Gemeinde Walsrode) und Osterheide Z1 (Heidekreis, Gemeinde Wietzendorf).

Wisselshorst Z1

Die Bohrung Wisselshorst Z1a soll als Ablenkung aus der bestehenden Bohrung Wisselshorst Z1 von einem vorhandenen Förderplatz abgeteuft werden. Es besteht kein zusätzlicher Flächenbedarf für die neuen Einrichtungen zur Gasförderung.

Für die geplante Bohrung zur Aufsuchung von Bodenschätzen ab 1 000 m Teufe ist gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10. Buchst. b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine standortbezogene Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für das geplante Ablenkvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Gleichwohl bedarf es der Zulassung von verschiedenen bergrechtlichen Betriebsplänen, die vor Beginn einzelner Projektabschnitte vom LBEG zu prüfen und zu genehmigen sind. Bisher wurden folgende Betriebsplanzulassungen erteilt:

- Sonderbetriebsplan Teilverfüllung für die Wisselshorst Z1; zugelassen am 03.01.2022,
- Sonderbetriebsplan Platzertüchtigung; zugelassen am 18.01.2023.

Für das Niederbringen der Ablenkbohrung Wisselshorst Z1a ist ein weiterer Sonderbetriebsplan erforderlich. Dabei wird das LBEG prüfen, ob sich das Vorhaben mit den eingesetzten Stoffen (Bohrspülung, Zementation und Rohre) negativ auf das Grundwasser auswirken kann. Das Ergebnis der

Prüfung wird dann der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Heidekreis mit der Bitte um Zustimmung zugesandt. Hierbei hat die UWB die Möglichkeit eine wasserrechtliche Erlaubnis zu fordern, wenn sich die eingesetzten Stoffe negativ auf das nutzbare Grundwasser auswirken können.

Im Anschluss daran folgen weitere Sonderbetriebspläne (u. a. Komplettierung der Förderbohrung, Durchführung von Testarbeiten, im Falle der Fündigkeit: Bau und Betrieb der Obertageanlagen, Bau und Betrieb einer Erdgasanschlussleitung).

#### Osterheide Z2

Die Bohrung Osterheide Z2 soll als Neubohrung vom bestehenden Förderplatz Osterheide Z1 abgeteuft werden. Für die Durchführung der Bohrung wird der vorhandene Platz saniert und temporär erweitert (Platzbedarf Bohranlage). Hingegen besteht für die neuen Einrichtungen zur Gasförderung kein zusätzlicher Flächenbedarf. Die vorhandene Infrastruktur mit Strom und Wasserversorgung sowie die Feldleitung für den Gastransport wird verwendet.

Für die geplante Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem täglichen Fördervolumen unter 500 000 m<sup>3</sup> ist gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des LBEG hat dabei ergeben, dass für die geplante Bohrung keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Umsetzung des Vorhabens bedarf es der Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen, die vom LBEG zu prüfen und zu genehmigen sind. Aktuell wird vom LBEG folgender Betriebsplan geprüft:

- Sonderbetriebsplan Platzerweiterung Osterheide Z2.

Für das Niederbringen der Bohrung Osterheide Z2 ist ein weiterer Sonderbetriebsplan erforderlich. Dabei wird das LBEG prüfen, ob sich das Vorhaben mit den eingesetzten Stoffen (Bohrspülung, Zementation und Rohre) negativ auf das Grundwasser auswirken kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dann der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis mit der Bitte um Zustimmung zugesandt. Die UWB hat die Möglichkeit eine wasserrechtliche Erlaubnis zu fordern, wenn sich die eingesetzten Stoffe negativ auf das nutzbare Grundwasser auswirken können.

Im Anschluss daran folgen weitere Sonderbetriebspläne (u. a. Komplettierung der Förderbohrung, Durchführung von Testarbeiten, im Falle der Fündigkeit: Bau und Betrieb der Obertageanlagen).

Laut Unternehmensangaben sollen die Arbeiten zur Bohrplatzertüchtigung im Herbst 2023 beginnen. Für einen zu rodenden Waldabschnitt fordert der Landkreis Heidekreis ein Waldumwandlungsverfahren. Erst wenn dieses Verfahren durch den Landkreis durchgeführt wurde, kann mit den Arbeiten für die Platzerweiterung begonnen werden.

### **1. Ab wann wird nach Auffassung der Landesregierung kein Erdgas mehr für die Sicherstellung der Energieversorgung in Niedersachsen notwendig sein?**

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde vereinbart, das „Niedersachsens Energiebedarf bis spätestens 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Im Jahr 2035 werden wir bereits 90 % erreichen.“ Weiterhin wurde vereinbart, dass Niedersachsen die Treibhausgasemissionen bis 2030 um minus 75 %, bis 2035 um minus 90 % gegenüber 1990 senken wird und 2040 klimaneutral sein wird.

„Die zukünftige Nutzung von Erdgas und Erdöl sowie die Förderung müssen sich an den Klimazielen ausrichten. Wir setzen uns beim Bund dafür ein, die Nutzung und Förderung von Erdgas und Erdöl schnellstmöglich mit Blick auf die Klimaziele zu beenden.“ Daneben sollen „im Bundesbergrecht explizit Umwelt-, Natur- und Klimaschutzbelange bei der Genehmigung von Erdöl- und Erdgasförderung aufgenommen werden“.

Zur Erreichung der Klimaziele ist u. a. eine umfassende Dekarbonisierung der Wirtschaft erforderlich. Viele Anwendungen lassen sich aus technologischen oder ökonomischen Gründen jedoch derzeit noch nur bedingt elektrifizieren, sodass insbesondere im Schwerlast- und Schiffsverkehr und als Rohstoff in der Grundstoffchemie auch weiterhin flüssige oder gasförmige Energieträger benötigt

werden. Während hier in der Vergangenheit fossile Energieträger eingesetzt wurden, werden diese im Rahmen des Transformationsprozesses sukzessive durch klimaneutralen Wasserstoff - und aus diesen erzeugten synthetischen Kohlenwasserstoffen - ersetzt werden müssen. Der Einsatz von Wasserstoff wird damit in Zukunft eine Schlüsselrolle in der heimischen Wirtschaft einnehmen. Grundvoraussetzung dafür ist der Aufbau einer bundesweit vernetzten Wasserstoffwirtschaft.

**2. Unterstützt die Landesregierung die durch das Unternehmen Vermilion geplante Gasförderung im Heidekreis?**

In Zeiten des Angriffskrieges gegen die Ukraine übernimmt die Landesregierung Verantwortung für die bundesweite Energiesicherheit. So unterstützt die Landesregierung beispielsweise den Aufbau und Ausbau von LNG-Importterminals, die später zum Import grünen Gases aus erneuerbaren Energien genutzt werden sollen. Gleichzeitig wird in Niedersachsen seit Jahrzehnten Erdgas gefördert, welches mit einem Anteil von rund 5 % zur Deckung des gesamtdeutschen Erdgasbedarfes beiträgt. Hier könnten sich die von Vermilion geplanten Erdgasförderprojekte anschließen, deren Genehmigungsfähigkeit nach der aktuellen Rechtslage zu beurteilen sein wird. Gleichwohl ist sich die Landesregierung bewusst, dass nur durch die Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger die gesetzten Klimaziele erreicht werden können (siehe auch die Antwort zu 1).

**3. Wird die Landesregierung sicherstellen, dass alle noch notwendigen Genehmigungen der zuständigen niedersächsischen Behörden rechtzeitig vorliegen werden, damit im vierten Quartal 2024 die Erdgasförderung durch Vermilion beginnen kann?**

Zuständig für die Erteilung der erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen ist das LBEG. Dieses wird im Rahmen der noch zu führenden Genehmigungsverfahren sehr gewissenhaft und sorgfältig prüfen, ob vor allem sämtliche berg-, wasser-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen vom Unternehmen erfüllt und eingehalten werden. Sofern hierbei auch Fachbehörden in ihrem Aufgabenbereich und Gemeinden als Planungsträger betroffen sind, wird das LBEG diese am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligen. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch - wie vorbemerkt erläutert - nicht erforderlich.

Die Landesregierung stellt dabei sicher, dass die Genehmigungsverfahren vom LBEG entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorschriften und unter höchsten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsstandards ordnungsgemäß und in angemessener Zeit durchgeführt werden.